

organisationen einen Anspruch garantiert, der nur unter bestimmten, vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 8.6.2010 nochmals dort zum Sächsischen Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) herausgehobenen Voraussetzungen eingeschränkt werden darf. Eine diese dezidierten Bedingungen nicht beachtende isolierte Streichung der so genannten Unternehmensgenehmigung aus den Landesrettungsdienstgesetzen wäre verfassungswidrig. Gerade das zitierte Urteil des Bundesverfassungsgerichts lässt die Einschränkung der Berufsfreiheit nur deshalb zu, weil das SächsBRKG besondere (Grund)Bedingungen enthält, die den Eingriff in das betreffende Grundrecht jedenfalls noch verhältnismäßig sein lässt. Diese Bedingungen sind nach dem Bundesverfassungsgericht ausdrücklich: 1. Der Träger des Rettungsdienstes überträgt grundsätzlich die Durchführung der Notfallrettung und des Krankentransports ... auf private Hilfsorganisationen oder andere Unternehmer ... (§ 31 SächsBRKG). 2. Ausnahme: In kreisfreien Städten, die eine Berufsfeuerwehr eingerichtet haben, kann ... von der Übertragung von höchstens einem Viertel der ... Einsatzbereiche abgesehen werden.

Mit Blick auf die vorstehenden Aspekte sollten anstehende Änderungen der Rettungsdienstgesetze kreativ unter Nutzung des bestehenden und möglichen Gestaltungsspielraums erfolgen. Und dieser Spielraum ist entgegen vielfach anders kolportierter Aussagen auf dem Spielfeld europäischer und nationaler juristischer Möglichkeiten zwischen Auftragsvergabe per Ausschreibung über Vergabe einer Konzession bis hin zur staatlichen Beauftragung durchaus gegeben. Man muss sie nur finden wollen. Dabei sind folgende zusätzliche Punkte zu berücksichtigen:

Dem Gedanken des freien Marktes sind angesichts der hier zu schützenden Rechtsgüter und Aufgaben nicht per se der leitende Aspekt und der Vorzug zu geben. Der freie Weg in die Selbstwahrnehmung durch die Kommunen stellt andererseits deutlich eine Verkürzung der Sicht dar und wird zu Defiziten gerade in Situationen führen, in denen der Bürger besonders der Hilfe bedarf. In die nahe Zukunft geschaut wird man prognostizieren müssen, dass die jetzige Systematik der Finanzierung des Rettungsdienstes als Transportleistung über das Sozialgesetzbuch und die Krankenversicherungen

nicht mehr tragfähig sein wird. Eine Änderung der Finanzierung des Rettungsdienstes ist zu erwarten, jedenfalls nicht ausgeschlossen. Dabei ist zu beachten, dass der Rettungsdienst keine Aufgabe des Bundes, sondern der Länder ist. Damit kämen die Kommunen in eine zusätzliche finanzielle Bedrängnis.

Es ist damit gerade im Interesse der Bürgerinnen und Bürger dieser Gesellschaft, des Landes und der Kommunen, die Hilfsorganisationen als feste Partner in der Daseinsvorsorge, der Notfallvorsorge, der Gefahrenabwehr und hier besonders im Rettungsdienst in den Landesrettungsdienstgesetzen zu verankern. Auf diese Weise entsteht zudem ein echter Mehrwert an Qualität und Schutzniveau im Rahmen des Bevölkerungsschutzes, der gerade in Zeiten eines demographischen Wandels mit großen Herausforderungen zwingend notwendig ist.

Benedikt Liefänder



Berufsbildende Schule engagiert sich mit Regieeinheit im Katastrophenschutz des Landkreises Unstrut-Hainich (Thüringen)

Seit 2005 werden an der Johann-August-Röbling-Schule – Staatliche Berufsbildende Schule für Gesundheit und Soziales – in Mühlhausen im nordthüringischen Landkreis Unstrut-Hainich Rettungsassistenten ausgebildet. Durch das Engagement des Fördervereins der Ausbildungseinrichtung und der engen Zusammenarbeit mit dem Landkreis in der Ausbildungsförderung an einer Berufsbildenden Schule gelang es eine bundesweit bisher einmalige

Kooperation auf dem Gebiet des Katastrophenschutzes aufzubauen.

Als Voraussetzung für eine praxisnahe Ausbildung zum Rettungsassistenten beschaffte der Förderverein der Johann-August-Röbling-Schule 2010 für praktische Übungen im Rahmen der Ausbildung einen Rettungstransportwagen (RTW). Von Anbeginn unterstützte der Landkreis die schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung an der Fachschule mit besonderem Schwerpunkt in der Gefahrenabwehr. So entstand schon sehr früh die Idee, den Schul-KTW und die Auszubildenden als Regieeinheit in den Katastrophenschutz des Landkreises zu integrieren. In jedem Ausbildungsjahr stehen damit dem Katastrophenschutz im Sanitätsdienst zusätzlich 40 Helferinnen und Helfer zur Verfügung. Darüber hinaus kann das über den Förderverein finanzierte Rettungsfahrzeug bei Großunglücks- und Katastrophenfällen im Verbund mit Feuerwehren, Deutschem Roten Kreuz und Johanniter-Unfall-Hilfe eingesetzt werden. Die Regieeinheit trägt so dazu bei, den bekanntermaßen im ländlichen Raum von Montag bis Freitag besonders tagsüber kritischen Verfügbarkeiten von ehrenamtlichem Personal wirkungsvoll zu begegnen. Zum einen wird erreicht, den Sanitäts- und Betreuungsdienst im Katastrophenschutz des Landkreises durch unmittelbare Verfügbarkeit aus dem Schulbetrieb heraus nachhaltig zu verstärken. Zum anderen trägt die verantwortungsvolle Einbindung der Schüler und Schülerinnen ganz wesentlich zur Motivation der Auszubildenden bei und gibt ihnen die Möglichkeit, die Rettungsdienstausbildung praxisnah und bereits in der Ausbildung erweiterter Verantwortungsbereitschaft zu gestalten. Durch das Mühlhäuser Modell wird damit nicht nur ein völlig neuer Weg der Förderung des Ehrenamtes im Bevölkerungs- und Katastrophenschutz beschritten, sondern es ergibt sich eine für alle Beteiligten typische Win-Win-Situation: Der Katastrophenschutz des Landkreises erhält eine innovative Möglichkeit der Nachwuchsgewinnung und für Auszubildende und Auszubildende wird eine deutliche Verbesserung der Rahmenbedingungen und vielseitige Ausbildungsmöglichkeit, besonders auch in der Zusammenarbeit mit anderen Fachdiensten im Katastrophenschutz erreicht. Bereits nach ihrer 40-stündigen Intensivschulung in Erster Hilfe sind die Auszubildenden befähigt, bei Großschadensereignissen den Katastro-

phenschutz zu unterstützen. Bei allen Einsätzen stehen ihnen erfahrene Lehrrettungsassistenten zur Seite. Der Landkreis Unstrut-Hainich sorgt für die Ausstattung des Fahrzeugs hinsichtlich der rettungsdienstlichen Standards. Die Umsetzung des Projektes wurde dank der vorbehaltlosen Unterstützung durch Kreisbrandinspektor Lutz Rösener und Landrat Harald Zanker 2011 per Kreistagsbeschluss entsprechend der Thüringer Katastrophenschutzverordnung (ThürKatSVO) verbindlich umgesetzt. Damit wurde die Regieeinheit der Johann-August-Röbling-Schule voll in den Katastrophenschutz des Landkreises Unstrut-Hainich integriert. Der RTW



Regieeinheit der Johann-Heinrich-Röbling-Schule mit ihrem RTW.
(Foto: Röbling-Schule Mühlhausen)

der Schule ist als Transporttrupp-Fahrzeug dem örtlich von DRK und JUH getragenen und gemäß ThürKatSOV aufgestellten Sanitäts- und Betreuungszug angegliedert. Ehrenamtliche DRK-Helferinnen und Helfer, Angehörige der Regieeinheit, Feuerwehr und JUH arbeiten in der Ausbildung, bei gemeinsamen und im Einsatz vertrauensvoll zusammen.

KatS-Führungstrupp, KatS-Führungsunterstützungstrupp, Einsatzzüge 1 und 2, Gefahrgutzug und Techniktrupp der Betreuungsgruppe werden im Landkreis von den Freiwilligen Feuerwehren gestellt.

Heiko Fuchs